

Rechtssache C-166/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

22. April 2020

Vorlegendes Gericht:

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. April 2020

Klägerin:

BB

Beklagte:

Lietuvos Respublikos sveikatos apsaugos ministerija
(Gesundheitsministerium der Republik Litauen)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Rechtsstreit betreffend die Ablehnung der Anerkennung der Klägerin als Inhaberin von Berufsqualifikationen als Apothekerin, wenn diese potenziell in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworben wurden.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden: Richtlinie 2005/36/EG), der Art. 45 und 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) und des Art. 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta); Art. 267 Abs. 3 AEUV.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 10 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG, wenn er unter Berücksichtigung des in Art. 1 genannten Gegenstands der Richtlinie ausgelegt wird, dahin auszulegen, dass er in einer Situation anwendbar ist, in der eine Person keinen Ausbildungsnachweis erworben hat, da sie die zum Erwerb der Berufsqualifikationen notwendigen Anforderungen potenziell in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt in einem einzigen erfüllt hat? Ist in einer solchen Situation, in der eine Person keinen Ausbildungsnachweis erworben hat, da sie die zum Erwerb der Berufsqualifikationen notwendigen Anforderungen potenziell in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt in einem einzigen erfüllt hat, Kapitel I (Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen) des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG dahin auszulegen, dass eine Stelle, die Qualifikationen anerkennt, dazu verpflichtet ist, den Inhalt aller von der Person eingereichten Unterlagen, die die Berufsqualifikationen belegen können, sowie die Frage zu beurteilen, ob sie den im Aufnahmemitgliedstaat für den Erwerb der Berufsqualifikationen festgelegten Anforderungen entsprechen, und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen anzuwenden?

2. Sind in einer Situation wie der in der vorliegenden Rechtssache, in der die Klägerin die für den Erwerb der Berufsqualifikationen als Apothekerin notwendigen Anforderungen gemäß Art. 44 in [Titel III] Kapitel III Abschnitt 7 der Richtlinie 2005/36/EG potenziell erfüllt hat, diese Anforderungen jedoch in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt in einem einzigen erfüllt wurden und die Klägerin daher nicht im Besitz des in Nr. 5.6.2. des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Nachweises über Berufsqualifikationen ist, die Art. 45 und 49 AEUV und Art. 15 der Charta dahin auszulegen, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats verpflichtet sind, die Berufsausbildung der Klägerin zu beurteilen und sie mit der im Aufnahmestaat vorgeschriebenen Berufsausbildung zu vergleichen und ferner den Inhalt der eingereichten Unterlagen, die die Berufsqualifikationen belegen können, sowie die Frage zu beurteilen, ob sie den im Aufnahmemitgliedstaat für den Erwerb der Berufsqualifikationen festgelegten Anforderungen entsprechen, und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen anzuwenden?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 45 Abs. 1 bis 3 und Art. 49 AEUV.

Art. 15 Abs. 1 und 2 der Charta.

Art. 1, Art. 3 Abs. 1 Buchst. c, Art. 10 Buchst. b, Art. 11, 13, 14, 21, 24 und 44 sowie Nr. 5.6.2 des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG.

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Art. 1 Abs. 1 des Lietuvos Respublikos reglamentuojamų profesinių kvalifikacijų pripažinimo įstatymo (Gesetz der Republik Litauen über die Anerkennung reglementierter Berufsqualifikationen) in der seit dem 31. Januar 2014 geltenden Fassung (im Folgenden: Gesetz) sieht vor:

„1. Dieses Gesetz legt die Grundsätze und Mechanismen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden: EU), Staatsangehörigen der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden: EWR) und Staatsangehörigen der Schweizer Konföderation, die in der EU, dem EWR und der Schweizer Konföderation erworben wurden, fest, regelt die Verwaltungszusammenarbeit und sieht Garantien vor, dass Personen, die Berufsqualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, dieselben Rechte wie Staatsangehörige der Republik Litauen haben, als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in der Republik Litauen auszuüben.“

Art. 10 („Anwendungsbereich der allgemeinen Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen“) Nr. 2 des Gesetzes sieht vor:

„Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für alle reglementierten Berufe, mit Ausnahme der in den Kapiteln II und III des Teils III dieses Gesetzes aufgeführten Berufe, [und] wenn eine Person aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die in diesen Kapiteln festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt:

...

2) für Ärzte mit Grundausbildung, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten, wenn die Person die Anforderungen der tatsächlichen und rechtmäßigen Berufspraxis gemäß den Art. 19, 23, 29, 33, 35, 39 und 45 dieses Gesetzes nicht erfüllt“.

Der Beschluss Nr. V-802 („Genehmigung der Beschreibung des Studienfachs Pharmazie“) des Ministers für Bildung und Wissenschaft der Republik Litauen vom 23. Juli 2015 (im Folgenden: Beschluss Nr. V-802), sieht vor:

„3. Studienprogramme im Studienfach Pharmazie können an Hochschulen als erster Studienzyklus des Berufsbachelorstudiums oder an Universitäten als integriertes Studium durchgeführt werden.

...

11. Das integrierte Studienprogramm im Studienfach Pharmazie ist dem Studium der Grundlagen des Fachs gewidmet, bei dessen Abschluss der

Magisterabschluss des Fachs und die Qualifikation in Pharmazie verliehen werden. Der Magisterabschluss im Studienfach Pharmazie dient als Nachweis der Befähigung zur Ausübung einer Tätigkeit und der wissenschaftlichen Forschung in der Pharmazie und zur Fortführung eines universitären Promotionsstudiums in einem Wahlfach.

...

14. Ausbildungsnachweise als Apotheker bestätigen den Abschluss der Ausbildung zum Apotheker, die sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erstreckt und die folgenden Mindestvoraussetzungen umfasst:

14.1. eine vierjährige theoretische und praktische Ausbildung im Wege eines Vollzeit-Studiums an einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung der höheren Bildung oder unter der Aufsicht einer Universität;

14.2. ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht der für die Apothekentätigkeiten verantwortlichen Person.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Klägerin hat ein vierjähriges Pharmaziestudium an der Universität von Huddersfield (Vereinigtes Königreich) abgeschlossen und am 18. Juli 2013 einen Magisterabschluss in Pharmazie erworben; sie absolvierte ferner ein sechsmonatiges Praktikum in einer Apotheke, das positiv beurteilt und ihr gutgeschrieben wurde.
- 2 Im Vereinigten Königreich erfordert der Erwerb der Qualifikationen in Pharmazie eine akademische Ausbildung, nämlich ein vierjähriges Studium an einer Universität, und ein zwölfmonatiges Berufspraktikum in einer Apotheke. Aufgrund schwieriger persönlicher Umstände musste die Klägerin nach Litauen zurückkehren, so dass sie den Zeitraum ihres Praktikums in einer Apotheke im Vereinigten Königreich nicht abgeschlossen hat.
- 3 Am 23. Juli 2014 erteilte das Studijų kokybės vertinimo centras (Zentrum für die Qualitätsbeurteilung in der höheren Bildung, Litauen) der Klägerin ein Zeugnis der Anerkennung akademischer Qualifikationen und entschied, ihr Diplom als einem Magisterabschluss gleichwertig anzuerkennen, der bei Abschluss eines integrierten Pharmaziestudiums in der Republik Litauen verliehen wird, erklärte jedoch, das Zeugnis bedeute keine Anerkennung der Berufsqualifikation, da eine solche Anerkennung nur von der befugten Stelle, d. h. der Beklagten, gewährt werde.
- 4 Am 6. August 2014 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen. Die Beklagte wies darauf hin, dass die Unterlagen der Klägerin zwar eine akademische Ausbildung, jedoch keine Berufsqualifikationen

belegten und es unklar sei, wo – in Litauen oder im Vereinigten Königreich – das verbleibende Praktikum zu absolvieren sei.

- 5 Im September 2014 schloss die Klägerin mit der litauischen Universität der Gesundheitswissenschaften eine Studienvereinbarung, auf deren Grundlage sie ein weiteres sechsmonatiges Pharmaziepraktikum absolvierte, und die Universität erteilte am 27. Mai 2015 ein dementsprechendes Zeugnis.
- 6 Die Klägerin beantragte bei der Valstybinė vaistų kontrolės tarnyba (Staatliche Arzneimittelkontrollagentur, Litauen) die Erteilung der Zulassung als Apothekerin und reichte das vorgenannte Zeugnis ein. Diese Agentur verweigerte die Zulassung als Apothekerin mit der Begründung, es sei kein Dokument eingereicht worden, das die Anerkennung der Berufsqualifikationen in Litauen bestätige.
- 7 Nach Eingang des erneut gestellten Antrags auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen lehnte das Gesundheitsministerium am 24. Juli 2017 mit dem Beschluss Nr. V-902 („Anerkennung der Berufsqualifikationen von BB für die Arbeit als Apothekerin in der Republik Litauen“) (im Folgenden: Beschluss Nr. V-902) die Anerkennung der Qualifikationen der Klägerin ab und teilte ihr dies mit Schreiben vom 28. Juli 2017 mit. Im Beschluss Nr. V-902 wird festgestellt, die Klägerin habe keine Berufsqualifikationen als Apothekerin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben, und die Qualifikationen würden daher nicht anerkannt. In dem Schreiben wird festgestellt, die Klägerin habe es versäumt, die für die Anerkennung notwendigen Unterlagen einzureichen.
- 8 Die Beklagte stellte in dem Schreiben ferner fest, die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs habe ihr mitgeteilt, dass die Klägerin die für den Erwerb der Berufsqualifikation als Apothekerin im Vereinigten Königreich notwendigen Anforderungen nicht erfülle.
- 9 Die Klägerin focht den von der Beklagten erlassenen Beschluss Nr. V-902 bei der Widerspruchsstelle an, deren Entscheidung vom 13. September 2017 den Beschluss bestätigte. Als Grund für ihre Entscheidung gab die Widerspruchsstelle an, dass die Richtlinie 2005/36/EG und das sie umsetzende Gesetz nur für Personen gälten, die in einem anderen Mitgliedstaat Berufsqualifikationen erworben hätten und Ausbildungsnachweise besäßen, während die Klägerin diese Voraussetzungen nicht erfülle und die in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehenen Ausgleichsmechanismen auf sie keine Anwendung finden könnten, da sie nur auf Personen anwendbar seien, die eine Berufsqualifikation erworben hätten und deren Ausbildung von der eines reglementierten Berufs im Aufnahmemitgliedstaat abweiche.
- 10 Die Klägerin erhob gegen die Entscheidungen der Beklagten und der Widerspruchsstelle Klage vor dem Vilniaus apygardos administracinis teismas (Regionales Verwaltungsgericht Vilnius). Die Klägerin trug vor, sowohl der Beklagte – bei der Behandlung der Frage der Anerkennung der Berufsqualifikationen – als auch die Widerspruchsstelle hätten in formalistischer

Weise gehandelt und es versäumt, sowohl den Inhalt der von ihr eingereichten Unterlagen, die ihre Qualifikationen belegten, als auch die Übereinstimmung dieser Unterlagen mit den Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsqualifikation als Apothekerin in der Republik Litauen zu beurteilen, und nur die Titel der Unterlagen berücksichtigt.

- 11 Mit Entscheidung vom 27. Februar 2018 wies das erstinstanzliche Gericht die Klage der Klägerin als unbegründet ab. Die Klägerin legte gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel bei dem vorlegenden Gericht ein.

Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

Art. 10 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG

- 12 Die Richtlinie 2005/36/EG regelt im Wesentlichen Fälle, in denen Personen, die Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben haben, die Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wünschen. In Art. 1 der Richtlinie 2005/36/EG heißt es auch, dass solche Qualifikationen in mehr als einem Mitgliedstaat erworben werden können.
- 13 Gemäß Art. 21 („Grundsatz der automatischen Anerkennung“) Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, der sich in Abschnitt 1 des Kapitels III („Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung“) des Titels III befindet, erkennt jeder Mitgliedstaat, wenn eine Person im Besitz von Ausbildungsnachweisen als Apotheker ist, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurden und die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Art. 44 Abs. 2 des Abschnitts 7 dieses Kapitels erfüllen, die Qualifikationen gemäß dem Grundsatz der automatischen Anerkennung an. Art. 21 Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG legt Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, damit ein Mitgliedstaat einer Person das Recht auf Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit des Apothekers gewährt, nämlich den Besitz eines in Anhang V Nr. 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Ausbildungsnachweises, der bestätigt, dass die betreffende Person die in Art. 24 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 3 aufgeführten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben hat.
- 14 Art. 10 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG sieht vor, dass die Bestimmungen des Kapitels I („Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen“) des Titels III dieser Richtlinie auch auf Apotheker Anwendung finden können, die aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen Anforderungen der tatsächlichen und rechtmäßigen Berufspraxis gemäß den Art. 21 und 44 des Kapitels III des Titels III nicht erfüllen.

- 15 Gemäß Art. 10 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG müssen Apotheker, die die Anforderungen der Berufspraxis nicht erfüllen, eine Grundausbildung besitzen¹. Der Begriff „Grundausbildung“ wird in der Richtlinie selbst nicht bestimmt und ist daher unklar. Daher kann die Kammer nicht beurteilen, ob bei der Klägerin in der vorliegenden Rechtssache davon ausgegangen werden kann, dass sie eine Grundausbildung abgeschlossen hat. Könnte man zu dem Ergebnis kommen, dass die Klägerin diese Voraussetzung erfüllt und die allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen in ihrem Fall allgemein Anwendung finden kann, dann wären Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG über Qualifikationsniveaus, Art. 13 über die Anerkennungsbedingungen und Art. 14, der Ausgleichsmaßnahmen vorsieht, maßgeblich. Die Anwendung der allgemeinen Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen brächte eine zusätzliche Verantwortung für die Stelle mit sich, die die Qualifikationen anerkennt.
- 16 Es ist unstreitig, dass die Klägerin in keinem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen Ausbildungsnachweis als Apothekerin gemäß Nr. 5.6.2. des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG erworben hat und sich daher den Grundsatz der automatischen Anerkennung nicht zunutze machen kann. Jedoch können auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 1 Buchst. [b] der Richtlinie 2005/36/EG Berufsqualifikationen nicht nur durch Ausbildungsnachweise, sondern auch durch andere eine Befähigung bestätigende Unterlagen oder Erfahrung nachgewiesen werden. Aus den Verfahrensakten ergibt sich, dass die Klägerin tatsächlich in mehreren Mitgliedstaaten die in Art. 44 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Anforderungen für den Erwerb der Berufsqualifikationen als Apothekerin erfüllt hat und es nur am Fehlen solche Fälle ausdrücklich regelnder Bestimmungen liegt, dass ihr der obengenannte Nachweis über Berufsqualifikationen als Apothekerin nicht erteilt worden ist und sie nicht in die Berufspraxis eintreten kann.
- 17 Nach Auffassung der Kammer hat die Klägerin die Anforderungen für den Erwerb der Berufsqualifikationen als Apothekerin erfüllt, d. h., sie hat den vierjährigen Berufsausbildungsgang und ein insgesamt zwölfmonatiges Praktikum in Apotheken (sechs Monate im Vereinigten Königreich und sechs Monate in der Republik Litauen) abgeschlossen. Die Kammer ist der Auffassung, dass die Klägerin, wären alle diese Anforderungen in einem einzigen Mitgliedstaat, d. h. im Vereinigten Königreich, erfüllt worden, den Ausbildungsnachweis als Apothekerin erworben hätte, der in der Republik Litauen gemäß dem in Art. 21 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Grundsatz der automatischen Anerkennung anerkannt worden wäre.
- 18 In der Republik Litauen werden Berufsqualifikationen als Apotheker bei Abschluss eines fünfjährigen integrierten Vollzeit-Studiums verliehen. Werden

¹ A.d.Ü.: Das vorliegende Gericht stützt sich offensichtlich auf den litauischen Text der Richtlinie, da die litauische Fassung von Art. 10 Buchst. b dahin verstanden werden kann, dass der in dieser Bestimmung enthaltene Verweis auf die „Grundausbildung“ nicht nur für Ärzte, sondern u. a. auch für Apotheker gilt.

die beigebrachten Nachweise nur formal beurteilt, scheint es der Kammer, dass die Klägerin die im Beschluss Nr. V-802 festgelegten Anforderungen tatsächlich erfüllt: Erstens ist ihre im Vereinigten Königreich abgeschlossene akademische Ausbildung in Litauen anerkannt und zweitens hat sie in Litauen ein Praktikum der zum Erwerb der Berufsqualifikationen als Apothekerin erforderlichen Dauer absolviert.

- 19 Daher hat die Klägerin inhaltlich die zum Erwerb der Berufsqualifikationen als Apothekerin gemäß Art. 44 der Richtlinie 2005/36/EG notwendigen Anforderungen erfüllt, ist jedoch im Aufnahmemitgliedstaat aus rein formalen Gründen nicht als im Besitz der Berufsqualifikationen anerkannt – die ihr dort nicht verliehen werden –, d. h., die Klägerin ist nicht im Besitz eines förmlichen Nachweises über Berufsqualifikationen. Sie ist nicht im Besitz eines solchen Nachweises, da sie aufgrund schwieriger persönlicher Umstände die für den Erwerb der Qualifikationen als Apothekerin notwendigen Anforderungen nicht in einem einzigen Mitgliedstaat der Europäischen Union, sondern unter Ausnutzung einer Grundfreiheit der Europäischen Union – der Bewegungsfreiheit – in zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfüllt hat und nun den Apothekerberuf in einem von ihnen, der Republik Litauen, ausüben möchte.
- 20 Der Gerichtshof hat die Bestimmungen der allgemeinen Regelung für die Anerkennung der Ausbildung ausgelegt (Urteil vom 14. September 2000, Hocsmán, C-238/98, EU:C:2000:440, Rn. 31 bis 34, und Urteil vom 8. Juli 1999, Fernández de Bobadilla, C-234/97, EU:C:1999:367, Rn. 33); jedoch kann sich die Kammer in der vorliegenden Rechtssache aufgrund der unterschiedlichen Umstände – in den angeführten Rechtssachen waren die Personen im Besitz von Nachweisen über Berufsqualifikationen – nicht an dieser Rechtsprechung orientieren.

Art. 45 und 49 AEUV und Art. 15 der Charta

- 21 Da die Anwendung der allgemeinen Regelung für die Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG nur in bestimmten Fällen vorgesehen ist, stellt sich für die Kammer die Frage, ob die Klägerin in der vorliegenden Rechtssache berechtigt ist, die Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen auf der Grundlage folgender Bestimmungen zu beantragen: Art. 45 AEUV, der die Freizügigkeit der Arbeitnehmer festlegt, und Art. 49 AEUV, in dem die Niederlassungsfreiheit verankert ist, sowie Art. 15 Abs. 1 der Charta, wonach jede Person das Recht hat, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben, und Art. 15 Abs. 2 der Charta, wonach alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Freiheit haben, Arbeit zu suchen, zu arbeiten und sich niederzulassen.
- 22 Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs können nationale Regeln, die die Voraussetzungen für den Erwerb von Qualifikationen festlegen, die Ausübung der Grundfreiheiten beeinträchtigen, wenn die betreffenden nationalen Regeln die von dem Betroffenen in einem anderen Mitgliedstaat bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unberücksichtigt lassen (vgl. Urteil vom 7. Mai 1991,

Vlassopoulou, C-340/89, EU:C:1991:193, Rn. 15, Urteil vom 13. November 2003, Morgenbesser, C-313/01, EU:C:2003:612, Rn. 62, und Urteil vom 10. Dezember 2009, Pešla, C-345/08, EU:C:2009:771, Rn. 36). Die Behörden eines Mitgliedstaats haben sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Nachweisunterlagen des Betroffenen sowie die einschlägige Berufserfahrung zu berücksichtigen, wenn sie die durch diese Unterlagen nachgewiesenen Fähigkeiten und diese Erfahrung mit den nach nationalen Rechtsmaßnahmen vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten vergleichen (vgl. Urteil Vlassopoulou, Rn. 16, Urteil vom 22. Januar 2002, Dreessen, C-31/00, EU:C:2002:35, Rn. 24, und Urteil Morgenbesser, Rn. 57 und 58). Dieses vergleichende Prüfungsverfahren muss es den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ermöglichen, objektiv festzustellen, ob ein ausländisches Diplom seinem Inhaber die gleichen oder zumindest gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie das innerstaatliche Diplom bescheinigt. Diese Beurteilung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Diploms muss ausschließlich danach erfolgen, welches Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten dieses Diplom unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums und der praktischen Ausbildung, auf die es sich bezieht, bei seinem Besitzer vermuten lässt (vgl. Urteil Vlassopoulou, Rn. 17, Urteil Morgenbesser, Rn. 68, und Urteil Pešla, Rn. 39).

- 23 Somit ist, selbst wenn die erste Frage insbesondere aufgrund des Umstands verneint würde, dass eine Situation wie diejenige in der vorliegenden Rechtssache nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fällt, da die Klägerin keinen Ausbildungsnachweis erworben hat, so dass eine solche Situation nicht durch das sekundäre Unionsrecht harmonisiert ist, die Ansicht zu vertreten, dass die Klägerin berechtigt ist, sich unmittelbar auf die Bestimmungen des primären Unionsrechts zu stützen. In diesem Fall hat die zuständige Behörde gemäß den Bestimmungen des AEUV und der Charta die Berufsausbildung der Klägerin zu beurteilen und mit der in der Republik Litauen vorgeschriebenen Berufsausbildung zu vergleichen und ihre Berufserfahrung und zusätzliche Ausbildung zu berücksichtigen. Sollten Unterschiede festgestellt werden, könnte sie die Klägerin auffordern, diese Unterschiede auszugleichen oder zusätzliche Berufserfahrung zu erwerben. Andernfalls scheint es der Kammer, dass das Handeln der zuständigen Behörden als Behinderung der Ausübung der durch den AEUV und die Charta garantierten Grundfreiheiten angesehen werden könnte und dieses Handeln deren Umsetzung weniger attraktiv oder vollkommen unmöglich machen könnte.